

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.021.898

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Jänner 2021 unter der Nr. **4852/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Post-Brexit Abkommen“ und die zukünftige Geltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Großbritannien (z.B. DSGVO)“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich darf zu Beginn kurz den Rahmen für die Beantwortung Ihrer Fragen abstecken: gemäß Bundesministeriengesetz in der nunmehr geltenden Fassung, BGBI I Nr. 30/2021, ist das Bundeskanzleramt für Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fällt, zuständig. Zu diesem Bereich gehört unter anderem die Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union und rechtliche Angelegenheiten der europäischen Integration. Diese Materien wurden mir durch Entschließung des Herrn Bundespräsidenten, BGBI II Nr. 17/2020 vom 29. Jänner 2020, als Bundesministerin im Bundeskanzleramt zur Vollziehung übertragen. Im Hinblick auf meine allgemeine Koordinationszuständigkeit in Fragen der Europäischen Union vertrete ich die Republik Österreich in der Ratsformation „Allgemeine Angelegenheiten“

(Art. 16 Abs. 6 EUV). Da diese Ratsformation für die Kohärenz der Arbeiten des Rates der EU in seinen verschiedenen Zusammensetzungen verantwortlich ist und die Entscheidungen des Europäischen Rates vorbereitet, wurden die Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs und über das zukünftige Verhältnis der EU mit dem Vereinigten Königreich in dieser Ratsformation behandelt. Vorarbeiten fanden auf der Ebene der Ständigen Vertreter und in der Ratsarbeitsgruppe „Vereinigtes Königreich“ statt, in der Österreich durch einen Vertreter des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten vertreten ist.

Gemäß Abschnitt C des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG) idgF. BGBI I Nr. 30/2021 obliegen dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten die Verhandlung von Staatsverträgen, Angelegenheiten des Völkerrechts und allgemeine Angelegenheiten des Rechts der EU.

Gemäß Abschnitt I, Ziffer 14, BMG obliegen der Frau Bundesministerin für Justiz die Vollziehung rechtlicher Angelegenheiten des Datenschutzes und der elektronischen Datenverarbeitung.

Aus der Zusammenschau dieser Bestimmungen ergibt sich, dass für Fragen des allgemeinen Datenschutzes und – soweit sie in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen – Fragen des materienspezifischen Datenschutzes, die Frau Bundesministerin für Justiz zuständig ist.

Für Fragen, die sich aus völkerrechtlichen Verträgen (zu dem auch das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vom 31. Dezember 2020 gehört), ist der Herr Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zuständig.

In meine Zuständigkeit fallen horizontale Fragen des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der EU und des zukünftigen Verhältnisses des Vereinigten Königreiches zur EU, soweit sie EU-interne und koordinierende Aspekte enthalten und daher in der Zuständigkeit der Ratsformation „Allgemeine Angelegenheiten“ liegen.

An diesen grundsätzlichen Ausführungen orientiert sich daher auch die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

Zu den Fragen 1 bis 10, 14 bis 18 sowie 20 bis 28:

1. Wie beurteilen Sie die zitierten Feststellungen des britischen Premierministers Boris Johnson im „Telegraph“?
2. Kann Großbritannien in Datenschutzangelegenheiten zukünftig tatsächlich unabhängig von der Europäischen Union agieren?
3. Hat in Großbritannien die DSGVO in Datenschutzangelegenheiten zukünftig keine Geltung mehr? Auch nicht nach der Übergangsphase?
4. Wenn ja, was bedeutet dies für den Binnenmarkt sowie für die europäischen Bürger und europäischen Unternehmen? Was bedeutet dies für die Unternehmen und Bürger Großbritannien?
5. Wenn nein, welche datenschutzrechtlichen Regelungen der DSGVO und einschlägiger EU-Rechtsakte gelten auch nach diesem Abkommen während der Übergangsphase in Großbritannien weiter? Welche nach der Übergangsphase?
6. Welche Bestimmungen im „Post-Brexit Abkommen“ regeln den Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten? Gibt es Verweise auf die DSGVO? Wenn ja, welche?
7. Soll es nach der Übergangsphase – wie einmal vereinbart – tatsächlich ein eigenes britisches Datenschutzgesetz geben (UK GDPR)?
8. Worin besteht in den Regelungen des „Post-Brexit-Abkommen“ konkret der Unterschied zu den Bestimmungen der DSGVO?
9. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen (Schutz personenbezogener Daten) gelten nach dem „Post Brexit Abkommen“ hinsichtlich der Zusammenarbeit bei Polizei und Justiz?
10. Gelten zukünftig weiter noch die Regelungen der Richtlinie ((EU) 2016/680) vom 16.05. 2016 in Großbritannien?
14. Welche Datenschutzregelungen gelten für Nord Irland während der Übergangsphase (siehe Fragen 2 - 6)? Welche nach der Übergangsphase?
15. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen müssen Österreichische Firmen, die am britischen Markt agieren, ab 01.01.2021 in der Übergangsphase beachten? Unter welchen Bedingungen ist konkret eine Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten zulässig?
16. Ist es richtig, dass ein UK-Datenschutzvertreter für europäische Unternehmen und damit auch für österreichische Unternehmen, die am britischen Markt agieren, bestellt werden musste (ab 01.01.2021)?
17. Ist Großbritannien für die Behandlung zivil- und handelsrechtliche Rechtsfragen bereits dem „Lugano-Abkommen“ beigetreten?

18. Wie ist im Abkommen die Zuständigkeit der Gerichte bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten geregelt? Wie während der Übergangsphase? Wie nach der Übergangsphase?
20. Wenn nein, welche unabhängigen Gerichte haben in grenzüberschreitenden Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen?
21. Wenn ja, gilt dies auch für Datenschutzangelegenheiten? Wenn nein, bei welchen unabhängigen Gerichten liegt dann die Zuständigkeit?
22. Weist Großbritannien ab 2021 nach Einschätzung des Ressorts ein „angemessenes Datenschutzniveau“ im Sinne der DSGVO auf?
23. Wann wird nach Einschätzung des Ressorts eine Entscheidung der EU-Kommission zur Angemessenheit der Datenschutzbestimmungen in Großbritannien fallen?
24. Was haben in der Übergangsphase bis dahin österreichische Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten und diese nach Großbritannien übermitteln, zu beachten?
25. Welche Auswirkungen hat die „Privacy Shield-Entscheidung“ des EU-GH auf die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten (nach Großbritannien) während der Übergangsphase?
26. Wird Großbritannien im Datenschutzbereich durch die EU-Kommission nach Einschätzung des Ressorts als „Sicheres Drittland“ anerkannt werden (Art. 45 DSGVO) oder wird es zum „Unsicheren Drittland“ (Keine Angemessenheitsentscheidung)?
27. Was bedeutet letzteres für europäische und österreichische Firmen, die am britischen Markt agieren hinsichtlich der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten? Gibt es dabei einen Unterschied mit einer Niederlassung oder ohne Niederlassung in Großbritannien?
28. Hat Großbritannien die „Datenschutz Konvention“ des Europarates ratifiziert? Wenn nein, welche Konsequenzen hat dies nach dem „Post-Brexit Abkommen“ hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten für die Mitgliedstaaten der EU?

Ich ersuche mit Verweis auf meine einleitenden Ausführungen um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der geltenden Fassung, BGBI I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBI II Nr. 17/2020, nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereichs sind und somit von mir nicht beantwortet werden können. Ich darf dazu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4851/J vom 12. Jänner 2021 durch die Bundesministerin für Justiz verweisen.

Zu Frage 11:

11. Auf welche europäischen Datenbanken hat Großbritannien nach diesem „Post-Brexit-Abkommen“ bzw. nach der Übergangsphase noch Zugriff? Auf welche nicht?

Im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts gibt es keine Datenbanken, auf die das Vereinigte Königreich Zugriff hatte oder noch immer hätte.

Zu den Fragen 12 und 13:

12. Welche gültigen bilateralen Staatsverträge und Abkommen zwischen Österreich und Großbritannien, die auch einschlägige Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten beinhalten, verlieren ihre Gültigkeit? Welche nicht?

13. Wie viele und welche davon müssen neu verhandelt werden?

Ich ersuche mit Verweis auf meine einleitenden Ausführungen um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der geltenden Fassung, BGBI I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBI II Nr. 17/2020, nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereichs sind und somit von mir nicht beantwortet werden können. Ich darf dazu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4853/J vom 12. Jänner 2021 durch den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten verweisen.

Zu Frage 19:

19. Unterliegt Großbritannien nach der Übergangsphase weiterhin der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Europäischen Gerichtshof als letzte Instanz?

Bis zum Ende der Übergangsphase war Großbritannien der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs und damit seiner Rechtsprechung ohne Einschränkung unterworfen. Dies gilt weiterhin für alle Verfahren, die vor Ende der Übergangsphase beim EuGH eingeleitet wurden (vgl. Art. 86 Austrittsabkommen).

Für neue Verfahren, die nach Ende der Übergangsphase beim EuGH eingeleitet werden, sieht das Austrittsabkommen folgende Zuständigkeiten des Gerichtshofs vor:

Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Ende der Übergangsphase kann die Europäische Kommission den Gerichtshof mit Vertragsverletzungsklagen befassen, wenn Großbritannien Verpflichtungen aus den EU-Verträgen oder des Vierten Teils des

Austrittsabkommens (Übergangsbestimmungen) vor Ende der Übergangsphase nicht erfüllt hat oder Entscheidungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU, die vor Ende der Übergangsphase erlassen wurden und sich an Großbritannien oder dort ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Personen richten, nicht umsetzt (vgl. Art. 87 Abs. 1 Austrittsabkommen). Darüber hinaus kann der Gerichtshof bei Nichtumsetzung von Entscheidungen in bestimmten Verwaltungsverfahren (insb. im Bereich des Wettbewerbsrechts, der staatlichen Beihilfen, der Wertpapier- und Börsenaufsicht oder der Betrugsbekämpfung), die nach Ende des Übergangszeitraums erlassen werden, aber sich auf vor Ende der Übergangsphase verwirklichte Sachverhalte beziehen, auch noch innerhalb von vier Jahren ab dem Tag der Entscheidung von der Europäischen Kommission angerufen werden (vgl. Art. 87 Abs. 2 Austrittsabkommen).

Für Vorabentscheidungsersuchen betreffend die Auslegung des Zweiten Teils des Austrittsabkommens (Bürgerrechte) ist vorgesehen, dass diese weiterhin dem EuGH vorgelegt werden können, wenn das Verfahren in erster Instanz innerhalb von acht Jahren nach Ende der Übergangsphase bei einem britischen Gericht eingeleitet wurde (vgl. Art. 158 Austrittsabkommen).

Schließlich kann das Schiedspanel den Gerichtshof im Rahmen eines Streitschlichtungsverfahrens anrufen bei Fragen der Auslegung eines Begriffs des Unionsrechts oder einer im Austrittsabkommen genannten Bestimmung des Unionsrechts, oder bei der Frage, ob Großbritannien ein Urteil des Gerichtshofs durchgeführt hat (vgl. Art. 174 Austrittsabkommen); dies gilt während der gesamten Geltungsdauer des Austrittsabkommens.

Mag. Karoline Edtstadler

